

## **Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**23/069**

Status:

öffentlich

### **Antrag auf Veräußerung und Verlängerung einer Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist für ein Gewerbegrundstück**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Schirum		Empfehlung	öffentlich	
2.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Beschluss	nicht öffentlich	

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Veräußerung des Gewerbegrundstücks im Gewerbegebiet Schirum III A , Flurstück 26/11 der Flur 4 der Gemarkung Schirum zur Größe von 2.006 m<sup>2</sup> - Anlage 1 - rot umrandet dargestellt - an einen Drittkäufer wird zugestimmt.
2. Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 08. März 2023 – Anlage 2; nicht öffentlich – um ein Jahr, mithin bis zum 17. Juni 2024, das Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet Schirum III A, Flurstück 26/11 der Flur 4 der Gemarkung Schirum – Anlage 1; rot umrandet dargestellt - betreffend, wird zugestimmt.
3. Grundstückseigentümer bzw. Antragsteller und Grundstückskäufer: siehe Angaben in Anlage 3 (nicht öffentlich).
4. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller hat durch Grundstückskaufvertrag vom März 2021 das im Gewerbegebiet Schirum III A belegene Gewerbegrundstück, Flurstück 26/11 der Flur 4 der Gemarkung Schirum, welches im anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt ist, von der Stadt Aurich erworben (Beschlussvorlage Nr. 20/147).

In dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag hat sich der Antragsteller verpflichtet, auf dem von ihm erworbenen Gewerbegrundstück innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Besitzübergabe eine Gewerbehalle und ein Nebengebäude mit Büro- und Sozialbereich zum Zwecke des Betriebes eines Bauunternehmens für Tiefbau mit den Geschäftsfeldern Spezialtiefbau, Wasserbau, Dienstleistungen für die Energiewirtschaft, Straßenbau, Transportdienstleistungen, Handel und Transport von Schüttgütern sowie Kanal- und Rohrbau zu errichten und den Gewerbebetrieb in Betrieb zu nehmen.

Ferner hat sich der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsansiedlung des Gewerbebetriebes nachzuweisen, dass an diesem Betriebsstandort mindestens fünf neue sozialversicherungspflichtige Vollzeit Arbeitsplätze eingerichtet werden.

Der Antragsteller hat sich in dem vorgenannten Grundstückskaufvertrag das Recht vorbehalten, die Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist auf schriftlichen Antrag hin einmalig um ein Jahr verlängern zu lassen, wenn er schriftlich nachweist, dass er wegen zwingender betrieblicher Gründe an der Einhaltung der Zweijahresfrist gehindert ist bzw. war.

Als Tag der Besitzübergabe wurde der Tag der vollständigen Kaufpreiszahlung vereinbart. Die Besitzübergabe ist am 17. Juni 2021 erfolgt. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes ist bisher nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 08. März 2023 – eingegangen bei der Stadt Aurich fristgerecht vor Fristablauf - hat der Grundstückseigentümer nunmehr die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist beantragt und die Gründe, welche die Fristverlängerung erforderlich machen, dargelegt.

Ferner hat der Antragsteller mitgeteilt, dass er beabsichtigt, das Gewerbegrundstück unter Übertragung sämtlicher schuldrechtlicher Verpflichtungen an einen Drittkäufer zu veräußern – Daten des Antragstellers und Käuferdaten – Anlage 3 -.

Sollte einer Fristverlängerung und einer Veräußerung des Gewerbegrundstückes nicht zugestimmt werden, müsste nach Ablauf der Frist das in dem Grundstückskaufvertrag vom März 2021 vereinbarte Rückkaufrecht der Stadt Aurich geltend gemacht werden, da andernfalls die Zweckbindung für das Gewerbegrundstück entfällt und der Grundstückseigentümer an den vereinbarten Zweck nicht mehr gebunden wäre und das Gewerbegrundstück auch unbebaut verkaufen könnte.

Der Kaufpreis für den dann zu bewirkenden Rückkauf beträgt 13,00 €/m<sup>2</sup>, mithin für die gesamte Fläche 26.078,00 €. Die mit der Rückübertragung der Gewerbefläche entstehenden Kosten wären von dem Grundstückseigentümer zu tragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen.

### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

**Anlagen:**

1. Lageplan mit der Darstellung der Gewerbefläche;
2. Antrag des Grundstückseigentümers auf Verlängerung der Bebauungs- und Inbetriebnahmefrist vom 08. März 2023 – nicht öffentlich -,
3. Daten des Antragstellers und des Käufers – nicht öffentlich -;

gez. Feddermann